

Neufestsetzung des Feuerwehrpflichtersatzes

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. November 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Januar 1949 wurde der Feuerwehrpflichtersatz wie folgt beschlossen:

1. Jeder männliche Einwohner der Stadtgemeinde Zug vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 48. Altersjahr ist gemäss § 53 des kant. Gesetzes feuerwehrpflichtig. Das Auszugsalter erstreckt sich vom vollendeten 19. Altersjahr bis zum erfüllten 36. Altersjahr. Vom vollendeten 36. Altersjahr bis zum vollendeten 48. Altersjahr gehören die Dienstpflichtigen der Reserve an.

Wer bei der Freiwilligen Feuerwehr 15 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, ist nach seinem Austritt nicht mehr feuerwehrdienst- bzw. ersatzpflichtig.

2. Die Ansätze für den Pflichtersatz sind folgende:

- a) die Personaltaxe beträgt Fr. 6.--.

- b) die Berechnung der Zuschlagstaxe erfolgt aufgrund des steuerbaren Nettoeinkommens. Sie beträgt Fr. 1.-- für je Fr. 500.-- bis Fr. 4000.-- und Fr. 2.-- für je Fr. 500.-- ab Fr. 4000.--.

Der Pflichtersatz darf im einzelnen Fall, die Personaltaxe inbegriffen, den Betrag von Fr. 50.-- nicht übersteigen.

- c) im Auszugsalter ist der volle Pflichtersatz zu entrichten. Vom vollendeten 36. bis zum vollendeten 48. Altersjahr ist nur mehr die Personaltaxe und die Hälfte der Zuschlagstaxe zu bezahlen. Die ganze Pflichtersatztaxe darf in diesem Fall den Betrag von Fr. 25.-- nicht übersteigen.

II.

Auf den 1. Januar 1972 werden aufgrund einer Vereinbarung sämtlicher Gemeinden mit dem Regierungsrat des Kantons Zug die Kantons- und Gemeindesteuern ab Steuerjahr 1972 von der kantonalen EDV-Anlage verarbeitet und eingezogen. Diese Umstellung im Steuerbezug zwingt aus rationellen Gründen zu einer Angleichung und Vereinfachung der gemeindlichen Feuerwehrpflichtersatzordnungen. Von der kantonalen Steuerbezugsstelle wurden u.a. folgende Ziele gewünscht:

- nur noch eine Altersgruppe der Feuerwehrrersatzpflichtigen, vom vollendeten 19. Altersjahr bis zum vollendeten 48. Altersjahr;
- Festsetzung der Personaltaxe mit Fr. 10.--;
- Berechnung der Zuschlagstaxe in % des steuerbaren Nettoeinkommens gemäss Steuerveranlagung;
- Maximale Feuerwehrrersatzpflicht-Personaltaxe + Zuschlagstaxe von Fr. 50.-- gemäss Feuerpolizeigesetz.

Anlässlich einer Konferenz der kantonalen Feuerverwaltung mit Vertretern sämtlicher Gemeinden konnte eine einheitliche Lösung im vorstehenden Sinne gefunden werden.

III.

Der Stadtrat schlägt vor, im Sinne des von allen Gemeinden unterstützten Antrages den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.1.49 wie folgt abzuändern:

1. Jeder männliche Einwohner der Stadtgemeinde Zug vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 48. Altersjahr ist gemäss § 53 des kant. Gesetzes feuerwehrpflichtig.

Wer bei der Freiwilligen Feuerwehr 15 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, ist nicht mehr feuerwehrdienst- bzw. ersatzpflichtig.

2. Die Ansätze für den Feuerwehropflichtersatz sind:

- 2.1. eine Personaltaxe von Fr. 10.--

- 2.2. eine Zuschlagstaxe von 3 % des steuerbaren Nettoeinkommens gemäss Steuereröffnung

- 2.3. Personal- und Zuschlagstaxe zusammen dürfen den Betrag von Fr. 50.-- nicht übersteigen.

3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Januar 1949 wird aufgehoben.

A n t r a g :

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

ZUG, 2. November 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
i.V. W.A. Hegglin

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND NEUFESTSETZUNG DES FEUERWEHRPFLICHTERSATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 265 vom 2. November 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Gemäss § 53 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen, ist jeder männliche Einwohner der Stadtgemeinde Zug vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 48. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt durch Leistung von aktivem Dienst oder einer jährlichen Ersatzsteuer.
2. Die Höhe der Ersatzsteuer wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Eine Grundtaxe von Fr. 10.--.
 - 2.2. Eine Zuschlagstaxe von 3 % des steuerbaren Nettoeinkommens gemäss Steuerveranlagung.
 - 2.3. Grund- und Zuschlagstaxe dürfen zusammen den Betrag von Fr. 50.-- nicht übersteigen.Von der Dienstpflicht und Ersatzsteuerpflicht befreit ist, wer 15 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.
3. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.1.49 wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt (unter Vorbehalt des Referendums) gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1972 in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Neufestsetzung des Feuerwehropflichtersatzes

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage Nr. 265 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Hegglin, bei zwei entschuldigtem Absenzen, durchberaten. Wie aus dem stadträtlichen Bericht ersichtlich ist, geht der Einzug der Kantons- und Gemeindesteuern ab 1.1.72 von den Gemeinden auf den Kanton über, der den Steuerbezug in Zukunft auf der ganzen Linie mittels seiner elektronischen Datenverarbeitungsanlage vornehmen wird.

Der Feuerwehropflichtersatz war bis jetzt gemeindlich geregelt und es bestanden infolgedessen verschiedene Systeme.

Die Zentralisierung des Steuereinzuges beim Kanton bedingt nun zum Teil aus technischen, zum Teil aus Rationalisierungsgründen eine gewisse Vereinheitlichung des Systems. Als Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement ergeben sich eine Erhöhung der Personalsteuer von Fr. 6.-- auf Fr. 10.--, die Vereinheitlichung der Zuschlagsteuer auf 3% des steuerbaren Nettoeinkommens, sowie der Wegfall der Staffelung der Steuer zwischen Auszugs- und Landwehralter. Die Höchstbelastung bleibt wie bisher bei Fr. 50.-- pro Jahr. Die Erhöhung hält sich in einem bescheidenen Rahmen und bringt dementsprechend auch einen bescheidenen Mehrertrag des Pflichtersatzes (siehe Voranschlag Kto. 620-61.25). Andererseits steigen auch die Aufwendungen für das Feuerwehrowesen dauernd und die Beanspruchung der Feuerwehrowerdienstleistenden ist in den letzten Jahren intensiver geworden.

Aus diesen Ueberlegungen heraus beantragt die Kommission einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Zug, den 6. Dezember 1971

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 211
BETREFFEND NEUFESTSETZUNG DES FEUERWEHRPFLICHTERSATZES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 265 vom 2. November 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Gemäss § 53 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen, ist jeder männliche Einwohner der Stadtgemeinde Zug vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 48. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt durch Leistung von aktivem Dienst oder einer jährlichen Ersatzsteuer.
2. Die Höhe der Ersatzsteuer wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Eine Grundtaxe von Fr. 10.--.
 - 2.2. Eine Zuschlagstaxe von 3 % des steuerbaren Nettoeinkommens gemäss Steuerveranlagung.
 - 2.3. Grund- und Zuschlagstaxe dürfen zusammen den Betrag von Fr. 50.-- nicht übersteigen.Von der Dienstpflicht und Ersatzsteuerpflicht befreit ist, wer 15 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.
3. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.1.49 wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt (unter Vorbehalt des Referendums) gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1972 in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 14. Dezember 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

M. Kündig

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 18. Dezember 1971 bis zum 17. Januar

1972